



Eine Kundeninformation
Ihres Öffentlich zugelassenen
Rauchfangkehrers

**ENGEL
BRECHTS
MÜLLER**

Engelbrechtsmüller e. U.
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
3340 Waidhofen an der Ybbs | Lederergasse 6
Tel: 07442 525980
info@rauchfangkehrer.com | www.rauchfangkehrer.com



**NEUES AB
1.1.2017**

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!**

Ab 1. Jänner 2017 gilt in
ganz Niederösterreich eine neue
Verordnung über die Überprüfungs-
und Kehrperioden.

**ENGEL
BRECHTS
MÜLLER**

Engelbrechtsmüller e. U.
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
3340 Waidhofen an der Ybbs | Lederergasse 6
Tel: 07442 525980
info@rauchfangkehrer.com | www.rauchfangkehrer.com

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die neue Verordnung über die Überprüfungs- und Kehrperioden für Niederösterreich ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen - betreffend normale Haushalte und Wohnungen - wollen wir Ihnen in diesem Informationsblatt mitteilen.

1. Abgasanlagen

Abgasanlagen - also Rauchfänge, Abgasfänge und waagrechte Abgasführungen - sind in folgenden Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren:

einmal jährlich

- welche mit Gas betrieben werden
- welche mit Brennwertechnik betrieben werden
- welche nur zwischen 1.5. und 30.9. betrieben werden
- welche nur im Notfall (nur bei Ausfall der Hauptheizung) zur Nutzung bereitstehen und verwendet werden
- welche ausschließlich zur Frostfreihaltung (mit Heizöl extraleicht oder Pellets) betrieben werden

zweimal jährlich

- welche mit Heizöl extraleicht betrieben werden
- welche mit Pellets betrieben werden
- welche mit standardisierten festen Brennstoffen und zusätzlich zu einem umfassenden Heizsystem nur im geringen Umfang betrieben werden (z.B. Kaminöfen)

dreimal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen nur in der Heizperiode zwischen 1.10. und 30.4. betrieben werden (ausgenommen Pellets)

viermal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen ganzjährig betrieben werden (ausgenommen Pellets)
- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen nur in der Heizperiode zwischen 1.10. und 30.4. betrieben werden

fünfmal jährlich

- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen ganzjährig betrieben werden

sechsmal jährlich

- auf Wunsch des Kunden möglich!

alle 3 Jahre

- wenn die Abführung der Abgase über eine waagrechte Abgasführung unmittelbar durch die Außenwand ins Freie geführt wird (z.B. Gas-Außenwandgeräte)

Unabhängig von der Nennwärmeleistung sind Abgasanlagen auf Betriebsdichtheit zu überprüfen

- alle 5 Jahre bei Überdruckbetrieb
- alle 10 Jahre bei Unterdruckbetrieb
- vor der erstmaligen Inbetriebnahme
- bei Neuerrichtung einer Feuerstätte, einer Anschlussstelle oder einer Reinigungsöffnung
- nach einer wesentlichen Änderung der Abgasanlage oder im Gebrechensfall

2. Verbindungsstücke

Verbindungsstücke - also Rauchrohre, Abgasrohre - und deren Anschlüsse sowie technische Einbauten sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren

3. Feuerstätten

Feuerstätten - z.B. Zentralheizungen, Kaminöfen, Küchenherde usw. - sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren

Das ausreichende Nachströmen von Verbrennungsluft ist zu überprüfen

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Feuerstätte (wenn die Verbrennungsluft vom Raum genommen wird)
- nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenutzung
- bei baulichen Veränderungen, die den Luftverbund ändern (z.B. nach Einbau neuer Fenster oder eines Dunstabzuges)

4. Luftschächte

Luftschächte - Lüftungen - sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren

* Landesgesetzblatt für Niederösterreich vom 20.12.2016, 90. Verordnung: Überprüfungs- und Kehrperioden 2017



Bei Fragen zur neuen
Verordnung stehen wir Ihnen
unter 07742-525980
gerne zur Verfügung!